

Satzung über den Zugang zur Studienrichtung studium naturale im Bachelorstudiengang studium naturale / Orientierungsstudium und Bioprozesstechnik an der Technischen Universität München

Vom 20. Juni 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

¹Besteht in dem nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang studium naturale / Orientierungsstudium und Bioprozesstechnik für die Studienrichtung studium naturale eine höhere Nachfrage, als sie dem räumlichen Platzangebot und der personellen Kapazität entspricht, so kann die Aufnahme der Studierenden in die Studienrichtung studium naturale nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt werden. ²Der Abschluss dieses Bachelorstudiengangs bleibt trotz der in Satz 1 vorgesehenen Einschränkung innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit möglich.

§ 2 Antragsfrist

¹Der Antrag auf Wahl der Studienrichtung studium naturale ist mit dem Antrag auf Immatrikulation mittels des im Internet an der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten Online-Formulars für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) an die Technische Universität München zu stellen. ²Für die Antragstellung gilt § 7 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anzahl der Ausbildungsplätze

In der Studienrichtung studium naturale ist die Ausbildungskapazität auf 81 Ausbildungsplätze begrenzt.

§ 4 Studienleitende Maßnahmen

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerbungen im 1. Hochschulsemester. ²Es werden alle Bewerbungen bis zum Notendurchschnitt von 2,5 oder besser berücksichtigt. ³Von den vorhandenen Ausbildungsplätzen sind vorab 4,5% für qualifizierte Berufstätige vorzuhalten. ⁴Nicht in Anspruch genommene Plätze entfallen zunächst auf Bewerbungen höherer Hochschulsemester nach den Kriterien gemäß Satz 2, sodann auf die übrigen Bewerber und Bewerberinnen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber oder Bewerberinnen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, so findet die Verteilung der Ausbildungsplätze unter diesen im Losverfahren statt.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Zugang zur Studienrichtung studium naturale im Bachelorstudiengang studium naturale/Orientierungsstudium und Bioprozesstechnik vom 5. Juli 2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Mai 2011 außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. April 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. Juni 2016.

München, 20. Juni 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juni 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2016.